

VERORDNUNG ZUR FÖRDERUNG UND REGELUNG DER STRASSENKUNST IM MERANER GEMEINDEGEBIET

Artikel 1

Anwendungsbereich

Unter „Straßenkunst“ ist jede Form des freien künstlerischen Ausdrucks aller zu verstehen, die diese Tätigkeit nicht beruflich ausüben. In diesem Sinne gelten also alle, die ihre künstlerischen Darbietungen sowohl an öffentlichen als auch an öffentlich zugänglichen privaten Orten vorführen, als StraßenkünstlerInnen. Die StraßenkünstlerInnen bedienen sich dabei diverser Ausdrucksformen von der Musik und den theatralischen Inszenierungen bis hin zu gestaltenden Formen des künstlerischen Ausdrucks.

Nicht dazu gehören jene, die Kunstgegenstände und handgemachte Objekte wie Bilder, Modeschmuck und handwerkliche Gegenstände aller Art fertigen, um sie anschließend auszustellen und zu verkaufen. Für diese Kategorie gelten weiterhin die entsprechenden Vorschriften für den Handel auf öffentlichem Grund.

Bei der Straßenkunst handelt es sich um die freie, auf der Improvisation fußende Tätigkeit von WanderkünstlerInnen, die dafür keine feste, im Voraus bestimmte Vergütung verlangen.

Diese Verordnung gilt für alle üblicherweise als StraßenkünstlerInnen betrachtete Kategorien, sofern sie ihre Tätigkeit an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten ausüben:

- StraßenmusikantInnen
- SängerInnen
- BänkelsängerInnen
- VortragskünstlerInnen
- SchauspielerInnen
- Jongleurinnen und Jongleure
- KontorsionistInnen
- AkrobatInnen
- SeiltänzerInnen
- MimInnen
- FeuerschluckerInnen
- PflastermalerInnen
- GraffitikünstlerInnen
- Clowns
- PorträtistInnen
- PuppenspielerInnen
- ArtistInnen und StelzengeherInnen
- lebende Statuen
- LuftballonkünstlerInnen

Diese Liste ist nicht vollständig. Sie enthält nur einige Beispiele zum besseren Verständnis.

Diese Verordnung gilt nicht für:

- StraßenkünstlerInnen, die in privaten Räumlichkeiten und/oder auf privatem Grund auftreten;
- unternehmerisch organisierte Unterhaltungsveranstaltungen im öffentlichen Raum;
- das Wanderschaugewerbe, das einer Genehmigung im Sinne von Artikel 69 des Einheitstextes der Gesetze zur öffentlichen Sicherheit bedarf;
- den Handel im öffentlichen Raum, der durch die Verordnung über den Handel auf öffentlichen Flächen geregelt ist;
- den Handel oder die Ausstellung zu Handelszwecken von kreativen und handwerklichen Werken, die zu festen Preisen angeboten werden;
- die Tätigkeiten, die zwar für gewöhnlich zum Wandergewerbe zählen, aber keine besondere künstlerische Konnotation haben;
- die Handwerker, die ihre Produkte oder ihre Dienstleistungen im öffentlichen Raum zum Verkauf anbieten;
- alle, die auch ohne Gewinnabsicht aus welchem Grund und in welcher Form auch immer Produkte verkaufen oder abtreten.

Weiterhin strikt verboten ist jede Art von Scharlatanerie, das heißt das Ausnutzen der Leichtgläubigkeit Anderer zur eigenen Bereicherung. Nicht als künstlerische Aktivitäten, die von dieser Verordnung geregelt werden, gelten esoterische Praktiken sowie die Wahrsagerei, die in der Regel im öffentlichen Raum nicht gestattet sind. Darüber hinaus sind alle Aktivitäten verboten, die von der Bevölkerung auch in Bezug auf die Uhrzeit und den Ort oder auf besondere Bedürfnisse, die mit der jeweiligen Situation verbunden sind, bekanntermaßen als unangenehm oder als Belästigung empfunden werden.

Bei besonderen Veranstaltungen oder Events kann die Stadtgemeinde Meran für eine gewisse Zeit jede Vorführung unterbrechen oder verbieten oder zumindest die Benutzbarkeit des öffentlichen Raumes oder die Dauer der Benutzung seitens einzelner Kategorien von ArtistInnen und VeranstalterInnen einschränken.

Artikel 2

2.1 Voraussetzungen für die Ausstellung der Vorführungserlaubnis

Bei der freien Ausübung der Straßenkunst ist Folgendes zu garantieren:

- a) die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe sowie die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die Lärmemissionen sowie der Vorgaben des akustischen Klassifizierungsplans der Stadtgemeinde Meran;
- b) der normale Fahrzeug- und Fußgängerverkehr;
- c) der Zugang zu den Wohnhäusern und Betrieben;
- d) die Sauberkeit und das gepflegte Aussehen des öffentlichen Grundes, der Einrichtungen sowie der bestehenden Stadtmöblierung. In dieser Hinsicht haftet der/die StraßenkünstlerIn für etwaige Schäden am Straßenbelag und/oder an allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die ihre Darbietung verursachen könnte. Die StraßenkünstlerInnen müssen den Ort ihrer Darbietung in Bezug auf die hygienischen Verhältnisse, das Erscheinungsbild und die Sauberkeit in demselben Zustand verlassen, wie sie ihn vorgefunden haben.

Die Stadtgemeinde Meran betrachtet den/die StraßenkünstlerIn direkt für etwaige Schäden an Personen, Tieren oder Sachen verantwortlich, wenn sie auf sein/ihr

unvorsichtiges und/oder gegen die Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsbestimmungen verstoßendes Verhalten zurückzuführen sind.

Für die Aktivitäten, die mit persönlichen Risiken verbunden sind oder spezielle geistige oder körperliche Fähigkeiten erfordern (z. B. die Vorführungen von AkrobatInnen, FakirlInnen, Feuerschluckerinnen und Feuerschluckern usw.), übernimmt der/die StraßenkünstlerIn die volle Verantwortung sowohl für sich selbst als auch für etwaige MitarbeiterInnen bzw. AssistentInnen.

Auch, wenn der/die StraßenkünstlerIn für die Darbietung einen zulässigen Ort auswählt, ist die Stadtgemeinde Meran jederzeit berechtigt, im öffentlichen Interesse oder wenn am betreffenden Ort oder in der Nähe bereits eine andere Veranstaltung geplant ist, dem/der StraßenkünstlerIn über das Personal der Ortspolizei mündlich eine Einstellung der Vorführung oder die Fortsetzung an einem anderen Ort anzuordnen. Der/die StraßenkünstlerIn ist in diesem Fall verpflichtet, dieser Anordnung unverzüglich nachzukommen.

2.2 Meldepflicht

Damit die Darbietung stattfinden kann, muss sie mit einer entsprechenden Mitteilung mindestens drei Tage vor dem gewünschten Veranstaltungsdatum beim hiesigen Ortspolizeikommando angekündigt werden.

An den Tagen, an denen die Ämter der Ortspolizei geöffnet sind, können die Darbietungen auch am Tag, an dem sie stattfinden, zu den Bürozeiten direkt am Schalter der Ortspolizei gemeldet werden. Das nötige Formular liegt bei der Ortspolizei auf.

Der/die StraßenkünstlerIn muss stets eine Kopie der Meldung in Papierform bzw. in elektronischer Form bei sich haben und auf jede entsprechende Aufforderung seitens der Aufsichtsbehörden vorweisen.

2.3 Vorführungsorte und Benutzungsbedingungen

Die Straßenkunst darf an folgenden Orten im Meraner Gemeindegebiet vorgeführt werden:

- **Kornplatz**
- **Sandplatz**
- **Treppenaufgang zur Passerpromenade**
- **Winterpromenade bei der Wandelhalle**
- **Straßen des Stadtviertels Steinach**
- **Galileo-Galilei-Straße bei der Landesfürstlichen Burg**
- **Oberer Pfarrplatz**
- **Kreuzung Laubengasse/Sparkassenstraße**
- **Kreuzung Sparkassenstraße/Freiheitsstraße**
- **Grünfläche der Landesfürstlichen Burg**
- **Brunnenplatz**
- **Ariston-Galerie**
- **Vittorio-Veneto-Platz in Sinich**

- **Praderplatz**
- **Ecke Otto-Huber-Straße/Meinhardstraße**
- **Parkplatz vor dem Tennisclub (Piavestraße)**
- **Fläche vor der St.-Vigil-Kirche in Untermais**
- **Spielplatz im Stadtviertel St.-Vigil-Platz**

2.4 Uhrzeiten

Die Straßenkunst ist für gewöhnlich an folgenden Uhrzeiten erlaubt: von Montag bis Sonntag von 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr mit einer Unterbrechung von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Die Befugnis der Stadtgemeinde, anlässlich besonderer festlicher Anlässe oder bei sonstigem begründeten Bedarf Abweichungen von diesen Uhrzeiten mit Verlängerung oder Verkürzung des zulässigen Stundenplans zu genehmigen, bleibt dabei aufrecht.

2.5 Benützungsbedingungen

- Darbietungen, die so beschaffen sind, dass sich spontan ein Zuschauerkreis um die StraßenkünstlerInnen herum bildet, dürfen pro Vorführungsort bis zu maximal 90 Minuten ohne Unterbrechung andauern. Voraussetzung ist jedoch, dass die Zuschaueransammlung keine Gefahr und/oder Behinderung für den Straßenverkehr und für die passierenden FußgängerInnen darstellt. Anschließend muss der Ort der Darbietung gewechselt werden.
- Ein und derselbe/dieselbe StraßenkünstlerIn darf höchstens vier Mal pro Monat an demselben Ort und im Umkreis von 100 Metern davon seine/ihre Darbietung zeigen.
- Zwischen dem einen und dem darauf folgenden Darbietungsort muss ein Abstand von mindestens 100 Metern Luftlinie liegen.
- Die StraßenkünstlerInnen müssen einen Abstand von nicht weniger als zwei Metern von den Schaufenstern der Handelsbetriebe und von den Eingängen zu den Wohnhäusern halten.
- Die StraßenkünstlerInnen dürfen eine Fläche von maximal 2 m² öffentlichen Grundes besetzen.
- Es ist gestattet, kleine, batteriebetriebene Verstärkeranlagen mit beschränkter Leistung zu verwenden, vorausgesetzt, dass die Lautstärke im Verhältnis zu den Hintergrundgeräuschen und angesichts der Merkmale der Umgebung nicht zu hoch ist und dass die vorgeschriebenen Grenzwerte in Bezug auf die Lärmbelastung auf jeden Fall eingehalten werden.

2.6 Verbote

- Dem/der StraßenkünstlerIn ist es untersagt, berufsmäßig Handelstätigkeiten, das heißt Tätigkeiten, die der Regelung für den Handel auf öffentlichem Grund unterworfen sind, auszuüben.
- Der/die StraßenkünstlerIn darf für seine Darbietung keinen Eintritt verlangen oder im Voraus einen Preis festlegen, da die Vergütung ausschließlich in einer freien Spende des Publikums bestehen darf. Die Höhe der Spende bestimmen die

ZuschauerInnen selbst. Das Einsammeln von Spenden unter dem Publikum mithilfe eines Hutes ist gestattet.

- Auf keinen Fall dürfen die ZuschauerInnen zum Entrichten einer Spende gedrängt werden.
- Außerdem ist jede Art von Werbung verboten.
- Ebenso verboten ist jegliche grausame, in Angst und Schrecken versetzende oder Ekel hervorrufende Darbietung.
- Für gewöhnlich sind typische Zirkusnummern auf öffentlichem Grund außerhalb von Zirkuszelten und zirkusähnlichen Anlagen verboten, wenn in ihrem Rahmen

a) exotische oder gefährliche Tiere (wie z. B. im Fall von Schlangenbeschwörern) verwendet werden;

b) zahme Tiere, auch Haustiere, vorgeführt werden, es sei denn, es handelt sich um Tiere, die sozialen Zwecken dienen (Zivilschutz, Begleitung von Blinden usw.);

c) akrobatische Übungen vorgeführt werden, die für die StraßenkünstlerInnen oder für das Publikum gefährlich sind (z. B. Seiltanzen).

Wenn die nötigen Sicherheitsbedingungen gewährleistet und alle gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, kann die Stadtverwaltung auch für die akrobatischen Übungen unter dem Buchstaben c) die Erlaubnis erteilen.

Artikel 3

Strafen

Sofern keine Straftaten vorliegen, werden Verstöße gegen diese Verordnung mit der Verhängung von Verwaltungsstrafen von 25 Euro bis 100 Euro, wie in Gesetz Nr. 689 vom 24. November 1981 vorgesehen, geahndet.

Besonders schwerwiegende Verstöße oder Rückfälle können über die genannte Verwaltungsstrafe hinaus auch den Ausschluss von der Erlaubnis weiterer Darbietungen für eine Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zur Folge haben.

Ein Rückfall liegt dann vor, wenn sich derselbe Verstoß mehr als zweimal pro Kalenderjahr wiederholt, auch wenn eine Verwaltungsstrafe in herabgesetztem Ausmaß bezahlt wurde. Bei widerrechtlicher Besetzung kann auch die Räumung mit Entfernung der Gegenstände und der Ausrüstung veranlasst werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Ab diesem Datum verliert jede bis dahin gültige gegenteilige kommunale Vorschrift ihre Wirksamkeit.

Artikel 18 der geltenden Stadtpolizeiordnung wird abgeschafft.